



Fernsehen und Radio für Südtirol  
Televisione e radio per l'Alto Adige  
Televisjion y radio per I Südtirol

**ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON  
UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN,  
abgegeben im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 und des Art. 4, Absatz 2 des DLH  
vom 27.04.2018, Nr. 12 (Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und  
Unvereinbarkeit von Aufträgen bei der Autonomen Provinz Bozen, sowie bei den von  
der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten öffentlichen oder privaten  
Körperschaften)**

Der unterfertigte GEORG PLATTNER, unter Bezugnahme auf den Auftrag als DIREKTOR  
der RAS Rundfunkanstalt Südtirol

**ERKLÄRT UNTER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG**

im Sinne der Bestimmungen über die Ersatzbescheinigungen und Ersatzerklärungen gemäß  
Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen  
Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 für den Fall der  
Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden und der Abgabe von unwahren  
Erklärungen verweist, sowie der vom Art. 19 des GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen zivil- und  
verwaltungsrechtlichen Sanktionen,

**Kenntnis zu haben von den Unvereinbarkeitsgründen laut GvD Nr. 39/2013 und sich,  
zum heutigen Datum, in keiner der betreffenden Situationen zu befinden.**

Der Unterfertigte

**verpflichtet sich**

weilers, jede eventuelle Änderung der oben erklärten Daten unverzüglich mitzuteilen, sowie,  
im Laufe des Auftrages, jährlich eine Erklärung bezüglich des Nichtbestehens von  
Unvereinbarkeitsgründen, wie vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 39/2013 vorgesehen,  
vorzulegen.

Bozen, den 01.10.2020

Georg Plattner